



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG in der Fassung vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für alle Kraftdroschken, die ihren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet der Stadt Friedrichsdorf haben (§ 47 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz).
- (2) Die räumliche Geltung erstreckt sich auf die Gemarkungsbereiche der Stadtteile Friedrichsdorf, Köppern, Burgholzhausen und Seulberg (Pflichtfahrgebiet).
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I Seite 1573), zuletzt geändert am 19.04.1977 (BGBl. I Seite 598) wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

Der km-Preis/Tag bezieht sich auf die Zeit von Montag bis Samstag, 06:00 bis 22:00 Uhr. Der km-Preis/Nacht findet Anwendung sonn- und feiertags ganztägig, sowie Montag bis Samstag 22:00 bis 06:00 Uhr.

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt | 2,80 € |
| 2. Fahrpreis pro km/Tag | 1,80 € |
| 3. Fahrpreis pro km/Nacht | 1,90 € |
| 4. Wartezeit pro Stunde | 30,00 € |

§ 3 Sonderkosten

- (1) Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt, auch im Stadtgebiet, einschließlich Grundgebühr und Kilometerpreis, zu vergüten.
- (2) Bei den Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gilt der vorstehende Kilometerpreis und der Grundpreis entsprechend.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 4 Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxitarif werden aufgrund des § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Gemäß § 61 Absatz 2 PBefG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Verordnungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 6 Inkrafttreten¹

¹ gemäß Beschluss Magistrat vom 10.12.2018
in Kraft seit 1. April 2019